



Sachbearbeiterin:
Mag. iur. Anna-Katharina Rothwangl

An das
Präsidium des Nationalrates
In Wien

per e-mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 22. April 2016

**Stellungnahme der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft zum Entwurf einer Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992
(StudFG) (GZ: BMWFW- 54.120/0004-WF/VI/6a/2016)**

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Ombudsstelle für Studierende (nachfolgend OS) im Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft (www.hochschulombudsmann.at bzw. www.hochschulombudsfrau.at)
gibt zu obengenanntem Entwurf aus Wahrnehmungen ihrer Tätigkeit sowie eigenen Erfahrungen
durch Kontakte mit Studierenden (gem. § 31 (1) HS-QSG), mit ÖH-Vertreterinnen und -vertretern
sowie aus direkten Kontakten mit den sechs Stipendienstellen und mit der Studienbeihilfebehörde
fristgerecht folgende Stellungnahme ab:

Ad § 1 (1) und (2)

Die vorgesehene hoheitliche Vergabe der Studienabschluss-Stipendien und der Kostenzuschüsse zur
Kinderbetreuung wird begrüßt.

Ad §§ 8 – 11

Aufgrund derzeitiger unterschiedlicher Ermittlung der Berechnungsgrundlagen für „eigene(s)
Einkommen“ von Studierenden werden einerseits gemäß der §§ 8-11 StudFG in concreto § 9 u.a.
Waisenpensionen, der 13. und 14. Monatsbezug und andere Hinzurechnungspositionen für die
Ermittlung des relevanten Einkommens herangezogen, andererseits gilt im FLAG 1967 nur das als
Einkommen gilt, was tatsächlich als Einkommen im StudFG gem. § 8 (1) Z1 bei Verweis auf § 2 (2)
EStG normiert wird. Dies bedeutet u. a., dass nach § 5 (1) lit. c FLAG Waisenpensionen beim eigenen
Einkommen außer Betracht bleiben.

Es wird vorgeschlagen, die genannten Bestimmungen zugunsten der Studierenden dahingehend zu
adaptieren, damit Waisenpensionen auch im Rahmen der Studienförderung für Studierende NICHT
als eigenes Einkommen gerechnet werden.

Ad §15 (1)

Die vorgeschlagenen Änderungen in § 15 (1) StudFG sind obsolet. Sofern 30 ECTS-Punkte oder 14
Semesterstunden als ein Semester gezählt werden (wie in § 20 (1) Z 2 StudFG) bzw. ein
Studienwechsel erfolgt und diese auch je zur Hälfte (15 ECTS-Punkte oder sieben Semesterstunden)
der beiden Studienrichtungen nachgewiesen werden können, hat keine weitere Gegenüberstellung
von ECTS-Punkten und Semesterstunden mehr erfolgen. (vgl. auch §18 (6) StudFG)

Ad § 15 (6)

Die Gleichstellung der Leistung eines Freiwilligendienstes mit Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes wird begrüßt.

Ad §17 neu (3)

Die nunmehrige verkürzte „Wartezeit“ für Beihilfenansprüche nach Studienwechsel wird begrüßt. Angeregt wird, dass Studierende, die nach mehreren Jahren wieder ein Studium aufnehmen wollen und noch keine Studienbeihilfe bezogen haben, unmittelbar ohne Wartezeit („schädlicher Studienwechsel“) Anspruch auf Studienbeihilfe haben.

Ad § 19 (1)

Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn der Studierende/die Studierende...

Ad § 20 (2)

Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn ein Studierender/eine Studierende...

Ad § 26 (3) Z 1

... in gemeinsamen Haushalt gelebt hat, so weit (statt soweit) ...

Ad §26 (4)

Die Berücksichtigung der Wegzeiten am Wohnort der Studierenden wird ausdrücklich begrüßt.

Ad § 30 neu (5a)

Überlegt werden sollte, den vorgesehenen Zuschlag in Höhe von monatlich € 30,- bereits ab Wegfall der Familienbeihilfe, zumindest aber für Bezieherinnen und Bezieher eines Selbsterhalterstipendiums zu gewähren.

Ad § 31 (4)

Zur Zuverdienstgrenze für Studierende wird angemerkt, dass es nach hierorts bekannten Anliegen oft zu Problemen bei Rückzahlungsforderungen von Studienbeihilfen kommt. Die angeführte Aliquotierung bei den Zuverdienstgrenzen ist, da grundsätzlich jedes Antragsverfahren auf Studienbeihilfe zwei Kalenderjahre betrifft, sowohl für beratende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stipendienstellen als auch für die Studierenden selbst problematisch, da Prognosen für die zu erwartenden ZWEI Jahreseinkommen abgegeben werden müssen. Der Begriff Aliquotierung sollte gestrichen werden.

Dazu folgendes Anliegen aus der Tätigkeit des Hochschulombudsmannes: Eine Studierende hat für das Studienjahr 2015/16 einen Antrag auf Studienbeihilfe gestellt und dabei angegeben, dass sie von Jänner bis August 2016 € 8.000,- und von September bis Dezember 2016 € 1.520,- (in Summe daher unter den € 10.000,- Zuverdienstgrenze) im Sinne des StudFG verdienen wird. Dadurch kommt es zu keiner Vorab-Kürzung ihrer Studienbeihilfe, da bei der zumutbaren Eigenleistung vorerst von den Angaben der Studierenden gemäß § 12 (3) StudFG auszugehen ist. Die Studierende erhält monatlich € 238,- (Höchststudienbeihilfe für nicht auswärtig Studierende gem. § 26 (1) StudFG).

Bei der neuen Antragstellung (Systemantrag) im Wintersemester 2016/17 kann der Antrag mangels sozialer Förderungswürdigkeit durch eine geänderte Familiensituation abgewiesen werden. Daraus ergibt sich für das angeführte Beispiel folgende Unbilligkeit: Die Studierende würde ab September 2016 KEINE Beihilfe erhalten und im Frühjahr 2017 zusätzlich einen Rückzahlungsbescheid erhalten, da sie von Jänner bis August 2016 laut der gesetzlich festgelegten Aliquotierung nur € 6.666,66 (€ 10.000,- dividiert durch zwölf Monate mal acht Monate) statt der € 8.000,-, die ihr zugeflossen sind, an Einkommen im Sinne des StudFG erhalten hat. Die erforderliche Neuberechnung würde nunmehr (durch die Heranziehung der Eigenleistung der Studierenden gem. § 31 (4) StudFG in Höhe von € 1.333,33) eine monatliche Beihilfe von € 114,- statt € 238,- ergeben und die Studierende müsste € 992,- (für acht Monate je € 124,-) zurückzahlen.

Ad § 40 (5a)

... die der Studierende/die Studierende als Geschwister angibt...

Ad § 48 (4)

Unter Voraussetzung, dass Studierende gemäß § 48 (4), den Eintritt eines Umstandes der zum Ruhen oder Erlöschen durch z.B. chronische Krankheit, die Folgen eines Unfalles etc. rechtzeitig, d.h. binnen zwei Wochen der Studienbeihilfenbehörde melden, sollte es möglich sein, den allenfalls zurückzuzahlenden Betrag der bereits bezogenen Studienbeihilfe entsprechend der Art und des Umfanges der Einschränkung anzupassen oder ggf. die Rückzahlung zu erlassen, sofern ein vorhergehender Studienerfolg nachweisbar ist, oder dieser anzunehmen war.

Ad §51 (3) Z 1

Die Erleichterung für Rückzahlungsverpflichtungen wird ausdrücklich begrüßt, da nur mehr geforderte Leistungsnachweise wichtig sind (nicht mehr die rechtzeitige Ablegung der Diplomprüfung).

Ad § 52 (und auch im Inhaltsverzeichnis)

...Fahrtkostenzuschuss statt Fahrtkostenzuschuß

Ad § 68a (1)

Aufgrund der in Entwicklung stehenden sogenannte „gemeinsam eingerichteten Studien“ zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen wird zukünftig die Zusammenarbeit und die Mobilität zwischen den verschiedenen Hochschul- Institutionskategorien mit österreichischen Hochschulraum intensiviert werden und damit auch größere Mobilität eintreten.

Es wird daher vorgeschlagen, die bisher nur für Studierende an Universitäten, Kunsthochschulen, Theologischen Lehranstalten und Fachhochschul-Studiengängen geschaffenen Stellen auch offiziell mit der Betreuung von Studierenden an öffentlichen und privaten pädagogischen Hochschulen zu beauftragen und unter einem die Gesetzesterminologie im betreffenden Paragraphen zu standardisieren.

Weiters ist die Terminologie der Kunsthochschulen nicht mehr akkurat.

Ad § 78 neu (34)

Die Übergangsbestimmung, dass der derzeit bestehende Anspruch auf erhöhte Studienbeihilfe (auswärtig Studierende) behalten wird, ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)

Leiter der Ombudsstelle für Studierende